E: 10.06.04 W

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4624

Kiel, 5. Juni 2004

Ministerin

53. Sitzung des Bildungsausschusses am 19.05.2004
TOP 6: Bericht des Bildungsministeriums über die Einführung der Verlässlichen Grundschule und des Vertretungskonzepts „Jede Stunde zählt"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bei der Beratung des oben genannten Tagesordnungspunktes habe ich auf Bitte des Abg. Dr. Klug zugesagt, dem Ausschuss ein Schreiben des MBWFK zur Aufsichtspflicht bei Eigenlernzeiten zukommen zu lassen. Diese Information, die im Dezember letzten Jahres an die Schulrätinnen und Schulräte versandt wurde, finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichem Gruß

Ute Erdsiek-Rave

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 00
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14

MBWFK
Gerburg Böhrs

03.12.2003

Aufsichtpflicht bei Eigenlernzeiten

Im Zusammenhang mit der Einführung von Eigenlernzeiten für Schülerinnen und Schüler wird immer auch die Frage der Aufsichtspflicht erörtert. Die folgenden Ausführungen nach *Avenarius und Heckel: Schulrechtskunde, 7. Auflage. Luchterhand.* sollen dazu beitragen, mehr Sicherheit zu schaffen.

Zum Inhalt der Aufsichtspflicht heißt es:
„Der Inhalt der Aufsichtspflicht lässt sich nur allgemein umschreiben. Der Lehrer muss alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen (Gebote und Verbote) treffen, die zur Schadensverhütung notwendig sind, und deren Befolgung laufend überwachen. Was er im Einzelnen zu tun und zu lassen hat, muss er aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, seiner besonderen Erfahrung als Erzieher und nach der jeweiligen Lage entscheiden, wobei es nicht zuletzt auf Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Schüler, die örtlichen Verhältnisse und die Einschätzung der eigenen Eingriffsmöglichkeiten ankommt."

„Grenzen der Aufsichtspflicht werden durch das praktische Leben gesetzt; die Aufsicht lässt sich nur im Rahmen des Möglichen wahrnehmen. So kann der Lehrer z.B. bei Wanderungen, bei der Pausenaufsicht, im Gruppenunterricht nicht an allen Stellen zugleich sein. Er erfüllt seine Pflicht, wenn er Stichproben vornimmt, von Zeit zu Zeit seinen Platz wechselt, bei einer wandernden Gruppe einmal vorn, einmal in der Mitte, einmal hinten ist und im Übrigen das Gesamtgeschehen im Auge behält, so dass bei den Schülern niemals das Gefühl aufkommen kann, sie seien völlig unbeaufsichtigt und könnten machen, was sie wollen. Was von dem Lehrer im Einzelfall gefordert wird, ergibt sich aus den Umständen und der besonderen Situation, aus der pädagogischen Aufgabe und der allgemeinen Fürsorgepflicht für die Schüler."

Im Blick auf die Einführung von Eigenlernzeiten - es handelt sich hierbei um eine Form des selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernens - sind die folgenden Aussagen von besonderer Bedeutung:

„ Der moderne Unterricht kennt im Hinblick auf die Erziehung zu Selbstständigkeit und Selbstverantwortung Formen freier Unterrichtsgestaltung, die eine ständige Beaufsichtigung der Schüler unmöglich machen (z.B. Gruppenarbeit in verschiedenen Räumen oder im Freien). Solche Unterrichtsformen setzen voraus, dass die Schüler möglichen Gefährdungen gewachsen sind. Da man davon ausgehen kann, dass Kinder ihrem Alter entsprechend auch von den Eltern allein gelassen, zu Besorgungen fortgeschickt und zu selbstständigen Arbeiten herangezogen werden, ist in der Regel gegen die Arbeit in selbstständigen Schülergruppen nichts einzuwenden. Gelegentliche Beaufsichtigung stellt sicher, dass die Schüler sich nicht völlig unkontrolliert fühlen. Geschieht bei der Erfüllung solcher Aufträge den Schülern selbst etwas oder verursachen sie den Unfall einer anderen Person, kann man dem Lehrer keinen Vorwurf machen, es sei denn, ihm war bekannt, dass es sich um besonders ungeschickte oder undisziplinierte Schüler handelt."

Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung, bei der zwei oder mehr Klassen von einer Lehrkraft betreut werden, unproblematisch. Stichproben sind jederzeit möglich.

Ob es dagegen möglich ist, Schülerinnen und Schüler von vornherein ohne Aufsicht arbeiten zu lassen, kann nur vom Schulleiter oder der Schulleiterin bzw. von den Lehrkräften beurteilt werden (siehe oben zum Inhalt der Aufsichtspflicht).

Gerburg Böhrs